

Anlage für Appliances

Teil 1 - Allgemeine Bedingungen

Die in dieser Anlage für Appliances (nachfolgend "**Anlage**" genannt) enthaltenen Bedingungen ergänzen die Bedingungen des IBM International Passport Advantage Vertrags oder des IBM International Passport Advantage Express Vertrags (nachfolgend "**Vertrag**" genannt) und gelten für Appliances, die der Kunde von IBM oder einem autorisierten Reseller erwirbt. Durch Unterschrift erklärt der Kunde sein Einverständnis mit den Bedingungen dieser Anlage ohne Änderung. Alle in Fettschrift hervorgehobenen Begriffe, die in dieser Anlage nicht definiert sind, haben die Bedeutung, mit der sie in dem Vertrag verwendet werden.

1. **Begriffsbestimmungen**

Appliance – ein berechtigtes Produkt, das für eine bestimmte Funktion und nicht für allgemeine Datenverarbeitungsaufgaben ausgelegt ist und aus einer Programmkomponente, einer Maschinenkomponente und beliebigen Maschinencodekomponenten besteht, die IBM dem Kunden gegebenenfalls zur Verfügung stellt.

Maschinenkomponente mit Installation durch den Kunden – eine IBM Maschinenkomponente, für deren Installation gemäß den mitgelieferten Anweisungen der Kunde verantwortlich ist.

Installationsdatum – das Datum auf der Rechnung oder auf dem Kaufbeleg für die Appliance des Kunden ist das Installationsdatum, sofern von IBM oder dem IBM Reseller nicht anders angegeben.

IBM Maschinenkomponente – eine Maschinenkomponente, auf der das IBM Logo angebracht ist.

Maschinencodekomponente – Mikrocode, Basic Input/Output System Code (genannt "BIOS"), Hilfsprogramme, Einheitentreiber, Diagnoseprogramme und sonstiger Code (die alle den in der beigefügten Lizenz aufgeführten Ausschlüssen unterliegen), die mit einer IBM Maschinenkomponente geliefert werden, um die Funktion der Maschinenkomponente entsprechend ihren Spezifikationen zu aktivieren.

Maschinenkomponente – eine Hardwareeinheit, ihre Zusatzeinrichtungen, Typen- oder Modelländerungen, Modellerweiterungen, Maschinenelemente, Zubehör oder Kombinationen von diesen. Der Begriff "Maschinenkomponente" schließt sowohl IBM Maschinenkomponenten als auch Nicht-IBM Maschinenkomponenten, die von IBM gegebenenfalls bereitgestellt werden, ein. Eine Nicht-IBM Maschinenkomponente ist eine Maschinenkomponente (einschließlich sonstiger Geräte), die unter dieser Anlage geliefert wird und weder von noch für IBM hergestellt wird.

Programmkomponente – ein IBM Programm oder ein Nicht-IBM Programm, das auf einer Maschinenkomponente vorinstalliert ist.

Spezifikationen – spezifische Informationen für eine Maschinenkomponente. Die Spezifikationen für IBM Maschinenkomponenten sind in den für die jeweilige Maschinenkomponente herausgegebenen Produktbeschreibungen ("Official Published Specifications") zu finden.

2. **Struktur der Anlage**

Diese Anlage umfasst **Teil 1 - Allgemeine Bedingungen** und **Teil 2 - Länderspezifische Bedingungen** (sofern vorhanden). Die in Teil 2 enthaltenen Bedingungen können die in Teil 1 enthaltenen Bedingungen ersetzen oder ändern.

3. **Programmkomponente**

Berechtigungen

- a. Sofern der Kunde der rechtmäßige Besitzer ist, wird er zur Nutzung der Programmkomponente(n) gemäß den Bedingungen des Vertrags lizenziert, aber nur auf der Maschinenkomponente, die von

IBM oder einem autorisierten Reseller geliefert wird, oder auf einer Ersatzkomponente, die von IBM oder einem autorisierten Reseller für die Maschinenkomponente zur Verfügung gestellt wird.

- b. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Lizenz zur Nutzung der Programmkomponente(n) bei einer Übertragung der Appliance oder anderweitig ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von IBM an Dritte weiterzugeben. Die Lizenz des Kunden für jede Programmkomponente erlischt, wenn er nicht mehr der rechtmäßige Besitzer der Appliance ist.

4. Maschinenkomponente

4.1 Produktionsstatus

IBM Maschinenkomponenten können neben neuen auch gebrauchte Teile enthalten. In Einzelfällen kann eine Maschinenkomponente auch nicht mehr neu und bereits installiert gewesen sein. Die unter Ziffer 4.4 beschriebenen Bedingungen des Herstellerservice bleiben unberührt.

4.2 Eigentumsrecht und Gefahrtragung

Wenn der Kunde eine Maschinenkomponente direkt von IBM erwirbt, überträgt IBM das Eigentumsrecht an der betreffenden Maschinenkomponente an den Kunden oder, sofern zutreffend, an den Leasinggeber des Kunden, sobald alle fälligen Beträge bezahlt worden sind.

IBM trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung für jede Maschinenkomponente bis zur Übergabe der Maschinenkomponente an den von IBM bestimmten Frachtführer zur Auslieferung an den Kunden oder den vom Kunden bestimmten Ort. Danach geht die Gefahr an den Kunden über. Für die auf den Kunden übergegangene Gefahr wird von IBM für jede Maschinenkomponente eine Versicherung zu Gunsten des Kunden abgeschlossen und bezahlt. Diese Versicherung deckt den Zeitraum bis zur Anlieferung der Maschinenkomponente beim Kunden oder dem vom Kunden bestimmten Ort ab. Im Falle des Untergangs oder der Verschlechterung der Maschinenkomponente hat der Kunde i) IBM innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab Lieferung schriftlich über den Untergang oder die Verschlechterung zu informieren und ii) die Verfahren zur Schadensmeldung und -regulierung zu befolgen.

4.3 Installation

4.3.1 Installation der Maschinenkomponente

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die für die Maschinenkomponente in der jeweils veröffentlichten Dokumentation spezifizierten Installations- und Umgebungsbedingungen zu schaffen.

Die Programmkomponenten sind entweder auf den mit "Installation durch den Kunden" gekennzeichneten Maschinenkomponenten oder den Nicht-IBM Maschinenkomponenten vorinstalliert. Mit "Installation durch den Kunden" gekennzeichnete Maschinenkomponenten und Nicht-IBM Maschinenkomponenten sind vom Kunden gemäß der von IBM oder dem Hersteller der Maschinenkomponente mitgelieferten Anleitung zu installieren. Der Kunde kann eine Maschinenkomponente von IBM installieren lassen, wobei die Installation jedoch gesondert in Rechnung gestellt wird.

4.3.2 Technische Änderungen

Der Kunde gestattet IBM den Einbau von technischen Änderungen in Maschinenkomponenten, die zum Beispiel aus Sicherheitsgründen erforderlich sind.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass beim Einbau von technischen Änderungen häufig Teile ausgebaut werden müssen und dabei eine Übertragung des Besitzes und Eigentums an diesen Teilen auf IBM erfolgt. Nach erfolgtem Einbau der technischen Änderung ist der Kunde dafür verantwortlich, alle ausgebauten Teile an IBM zurückzusenden. Der Kunde versichert, dass er (gegenüber dem Eigentümer und/oder einem sonstigen Rechtsinhaber) berechtigt ist, i) technische Änderungen in die dafür vorgesehenen Maschinenkomponenten einbauen zu lassen, auch wenn er nicht deren Eigentümer ist, und bestätigt, dass ii) er den Besitz und das Eigentum mit Zustimmung des Eigentümers auf IBM überträgt. Der Kunde bestätigt ferner, dass sich alle ausgebauten Teile im ursprünglichen, unveränderten und funktionsfähigen Zustand befinden. Soweit ein Teil ein ausgebautes Teil ersetzt, erhält es den gleichen Herstellerservice- oder Wartungsservicestatus wie das ausgebaute Teil.

4.4 Herstellerservice für IBM Maschinenkomponenten

4.4.1 Freiwilliger Herstellerservice

IBM gewährleistet, dass jede IBM Maschinenkomponente in Material und Ausführung fehlerfrei ist und ihren Spezifikationen entspricht.

Der Zeitraum des Herstellerservice für eine IBM Maschinenkomponente umfasst einen festen Zeitraum, der mit dem Installationsdatum beginnt. Während des Zeitraums des Herstellerservice leistet IBM kostenlosen Reparatur- und Austauschservice für die IBM Maschinenkomponente im Rahmen der Serviceart, die IBM für die IBM Maschinenkomponente festgelegt hat. Funktioniert eine IBM Maschinenkomponente während des Zeitraums des Herstellerservice nicht wie zugesagt und ist IBM nicht in der Lage, entweder i) die IBM Maschinenkomponente zu reparieren oder ii) durch eine funktional mindestens gleichwertige IBM Maschinenkomponente zu ersetzen, ist der Kunde berechtigt, die IBM Maschinenkomponente an die Verkaufsstelle zurückzugeben und sich den bezahlten Kaufpreis zurückerstatten zu lassen.

In der Produktübersicht zu dieser Anlage sind der Zeitraum des Herstellerservice, die Art des Herstellerservice und der Service-Level angegeben, die für die IBM Maschinenkomponente des Kunden, auf der die Programmkomponente vorinstalliert ist, zur Anwendung kommen.

Sofern von IBM nicht anders angegeben, gilt dieser Herstellerservice nur in dem Land oder der Region, in der der Kunde die Appliance erworben hat.

4.4.2 Umfang des Herstellerservice

Der oben beschriebene Herstellerservice umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch unsachgemäßen Gebrauch (einschließlich Nutzung der Kapazität oder Leistung einer IBM Maschinenkomponente, die nicht schriftlich von IBM bestätigt wurde), Unfälle, Änderungen, unzulängliche Umgebungsbedingungen, Verwendung in einer anderen als der angegebenen Betriebsumgebung, unsachgemäße Wartung durch den Kunden oder Dritte oder Fehler oder Schäden, die durch Produkte Dritter verursacht wurden, für die IBM nicht verantwortlich ist, entstehen. Bei Entfernung oder Änderung der Typenschilder oder Teilenummern auf den IBM Maschinenkomponenten oder zugehörigen Teilen erlischt dieser Herstellerservice.

Dieser Herstellerservice ist abschließend in Bezug auf eine Maschinenkomponente, die unter dem Vertrag erworben wurde, und ersetzt sämtliche sonstigen eventuell bestehenden Ansprüche des Kunden, einschließlich aber nicht begrenzt auf die Handelsüblichkeit, die Verwendungsfähigkeit für einen bestimmten Zweck und die Freiheit von Rechten Dritter. Nach der Rechtsordnung bzw. Gerichtsbarkeit einiger Länder ist der Ausschluss oder die Begrenzung von ausdrücklichen und/oder stillschweigenden Zusicherungen/Gewährleistungen nicht erlaubt, sodass obige Einschränkungen und Ausschlüsse für den Kunden möglicherweise nicht anwendbar sind. In diesem Fall ist ein derartiger Herstellerservice auf die Dauer des Zeitraums des Herstellerservice begrenzt. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird kein Herstellerservice mehr erbracht. Darüber hinaus ist nach der Rechtsordnung bzw. Gerichtsbarkeit einiger Länder die Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nicht erlaubt, sodass obige Einschränkungen für den Kunden möglicherweise nicht anwendbar sind.

4.4.3 Ausschluss vom Herstellerservice

IBM gewährleistet keinen unterbrechungs- oder fehlerfreien Betrieb einer IBM Maschinenkomponente noch die Behebung aller Mängel.

In der Produktübersicht zu dieser Anlage sind alle IBM Maschinenkomponenten aufgeführt, für die IBM keinen Herstellerservice erbringt.

Sofern an anderer Stelle nicht ausdrücklich schriftlich angegeben, stellt IBM die Nicht-IBM Maschinenkomponenten (einschließlich derjenigen, die IBM auf Anforderung des Kunden hin zusammen mit einer IBM Maschinenkomponente bereitstellt oder auf einer IBM Maschinenkomponente installiert), **OHNE JEGLICHE GARANTIE ODER ZUSICHERUNGEN ZUR VERFÜGBARKEIT**. Garantien anderer Hersteller oder Lieferanten eines Produkts werden ohne eigene Verpflichtung von IBM an den Kunden weitergegeben.

Technische oder andere Unterstützung, die unter dieser Anlage für eine IBM Maschinenkomponente im Rahmen des Herstellerservice erbracht wird, wie z. B. Unterstützung bei Fragen zu Vorgehensweisen und solchen Fragen, die sich auf die Einrichtung und Installation der IBM Maschinenkomponente beziehen, wird nur im Rahmen der **GESETZLICHEN REGELN UND FRISTEN** bereitgestellt.

4.5 Leistungen des Herstellerservice für IBM Maschinenkomponenten

4.5.1 Leistungen des Herstellerservice

IBM bietet bestimmte Arten des Herstellerservice an, damit die Maschinenkomponenten während des Zeitraums des Herstellerservice wie oben angegeben gemäß ihren Spezifikationen funktionieren oder um sie wieder in diesen Zustand zu versetzen. IBM informiert den Kunden über die für eine Maschinenkomponente verfügbaren Servicearten. IBM wird nach eigenem Ermessen i) entweder die fehlerhafte Maschinenkomponente reparieren oder austauschen und ii) den Service entweder am Standort des Kunden oder in einem Service-Center erbringen. IBM wird die für die IBM Maschinenkomponente zwingend erforderlichen technischen Änderungen einbauen und außerdem eine vorbeugende Wartung durchführen.

Bei vielen Servicemaßnahmen müssen Teile ausgebaut und an IBM zurückgegeben werden. Ein IBM Teil, das ein ausgebautes Teil ersetzt, erhält den Herstellerservice-Status des ausgebauten Teils. Ein IBM Ersatzteil, das in eine IBM Maschinenkomponente eingebaut wird, ohne ein bereits vorhandenes Teil zu ersetzen, unterliegt dem Herstellerservice, der zum Zeitpunkt der Lieferung des Teils an den Kunden wirksam war. Sofern von IBM nicht anders angegeben, gelten für dieses Teil derselbe Zeitraum des Herstellerservice, dieselbe Art von Herstellerservice und derselbe Service-Level wie für die IBM Maschinenkomponente, in die das Teil eingebaut wird.

Wenn im Rahmen des Herstellerservice der Austausch einer IBM Maschinenkomponente oder eines Teils erforderlich ist, geht die von IBM, dem IBM Subunternehmer oder dem Reseller ausgetauschte Maschinenkomponente bzw. das ausgetauschte Teil in das Eigentum von IBM über, während die Ersatzmaschinenkomponente bzw. das Ersatzteil in das Eigentum des Kunden übergeht. Der Kunde versichert, dass es sich bei allen ausgebauten Teilen um unveränderte Originalteile handelt. Die Ersatzmaschinenkomponente oder die Ersatzteile sind unter Umständen nicht neu, befinden sich jedoch in einem einwandfreien Betriebszustand und sind der ausgetauschten Maschinenkomponente bzw. dem ausgetauschten Teil funktional mindestens gleichwertig. Die Ersatzmaschinenkomponente oder das Ersatzteil erhält den Herstellerservice-Status der ausgebauten Maschinenkomponente oder des ausgebauten Teils.

Wenn gemäß der Art des Herstellerservice die Anlieferung der fehlerhaften Maschinenkomponente durch den Kunden erforderlich ist, muss die fehlerhafte Maschinenkomponente ordnungsgemäß verpackt (vorab bezahlt, sofern von IBM nicht anders angegeben) an den von IBM angegebenen Standort gesendet werden. Nachdem IBM die Maschinenkomponente repariert oder ausgetauscht hat, wird sie auf Kosten von IBM (sofern von IBM nicht anders angegeben) an den Kunden zurückgeschickt. IBM trägt die Verantwortung für den Verlust oder die Beschädigung der Maschinenkomponente des Kunden, i) während sie sich im Besitz von IBM befindet oder ii) in Fällen, in denen IBM die Transportkosten trägt, während sie sich auf dem Transportweg befindet.

Der Herstellerservice kann nach Ermessen von IBM von einem von IBM autorisierten Service-Provider oder einem IBM Subunternehmer erbracht werden.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden,

- a. bei einer Maschinenkomponente, die nicht sein Eigentum ist, die Genehmigung des Eigentümers für die Ausführung der Serviceleistungen an dieser Maschinenkomponente durch IBM einzuholen;
- b. soweit zutreffend, vor Erbringung der Serviceleistungen durch IBM:
 - 1) die von IBM bereitgestellten Fehlerbestimmungs- und Serviceanforderungsverfahren zu befolgen;
 - 2) alle auf der Maschinenkomponente befindlichen Programme und Daten zu sichern; und
 - 3) IBM über Änderungen des Standorts der Maschinenkomponente zu informieren.

- c. die von IBM bereitgestellten Serviceanweisungen zu befolgen (dazu kann die Installation einer Maschinencodekomponente und sonstiger Software-Updates gehören, die entweder von einer IBM Internet-Website heruntergeladen oder von elektronischen Medien kopiert werden müssen); und
- d. im Falle der Einsendung einer Maschinenkomponente an IBM:
 - 1) alle Daten auf der Maschinenkomponente, einschließlich, aber nicht beschränkt auf i) Informationen über identifizierte oder identifizierbare natürliche oder juristische Personen ("**Personenbezogene Daten**") und ii) vertrauliche oder urheberrechtliche geschützte Daten sowie andere Daten unwiederbringlich zu löschen. Können personenbezogene Daten nicht entfernt oder gelöscht werden, ist der Kunde verpflichtet, solche Informationen (z. B. durch Anonymisieren) in einer Weise umzusetzen, dass sie im Rahmen des geltenden Rechts nicht mehr als personenbezogene Daten bezeichnet werden können;
 - 2) dass IBM keine Verantwortung für Programme übernimmt, die nicht von IBM als Teil der Appliance geliefert wurden, oder Daten, die sich auf der an IBM eingesandten Maschinenkomponente befinden; und
 - 3) dass IBM berechtigt ist, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags die gesamte Maschinenkomponente, Teile der Maschinenkomponente oder die Software an andere IBM Standorte oder Standorte von Dritten weltweit zu verschicken, und der Kunde erteilt IBM die Genehmigung dazu.

4.5.2 Austausch von Maschinenkomponenten und Teilen

Wenn im Rahmen des Herstellerservice der Austausch eines Teils oder einer Maschinenkomponente erforderlich ist, geht das von IBM ausgetauschte Teil bzw. die ausgetauschte Maschinenkomponente in das Eigentum von IBM über, während das Ersatzteil bzw. die Ersatzmaschinenkomponente in das Eigentum des Kunden übergeht. Der Kunde versichert, dass es sich bei allen ausgebauten Teilen um unveränderte Originalteile handelt. Die Ersatzmaschinenkomponente oder die Ersatzteile sind unter Umständen nicht neu, befinden sich jedoch in einem einwandfreien Betriebszustand und sind der ausgetauschten Maschinenkomponente bzw. dem ausgetauschten Teil funktional mindestens gleichwertig. Die Ersatzmaschinenkomponente oder das Ersatzteil erhält den Herstellerservice-Status der ausgebauten Maschinenkomponente oder des ausgebauten Teils. Der Kunde verpflichtet sich, alle nicht durch den IBM Service abgedeckten Zusatzeinrichtungen, Teile, Optionen, Modelländerungen und -erweiterungen sowie Zubehörteile zu entfernen, bevor IBM ein Teil oder eine Maschinenkomponente austauscht. Der Kunde versichert ferner, dass i) das ausgetauschte Teil oder die ausgetauschte Maschinenkomponente nicht mit Rechten Dritter belastet ist, die deren Austausch entgegenstehen könnten, und bestätigt, dass ii) er den Besitz und das Eigentum an den ersetzten Teile auf IBM überträgt.

Der Service für einige IBM Maschinenkomponenten umfasst die Lieferung austauschbarer Ersatzteile zur Installation durch den Kunden. Solche austauschbaren Ersatzteile können i) ein Teil einer Maschinenkomponente (eine sogenannte Customer Replaceable Unit oder "CRU" (durch den Kunden austauschbare Funktionseinheit), z. B. Tastaturen, Speicher oder Festplattenlaufwerke) oder ii) eine vollständige Maschinenkomponente sein. Der Kunde kann IBM – gegen zusätzliche Berechnung – beauftragen, die auszutauschende CRU oder die Maschinenkomponente zu installieren. IBM liefert Informationen und den Austausch betreffende Anweisungen zusammen mit der Maschinenkomponente; diese sind auch jederzeit auf Anfrage des Kunden bei IBM erhältlich. Darin können Anweisungen enthalten sein, ob die fehlerhafte CRU oder Maschinenkomponente an IBM zurückgegeben werden muss. Ist eine Rückgabe erforderlich, werden weitere Anweisungen für die Rückgabe und ein Versandkarton mit den Ersatzteilen geliefert. Dem Kunden werden die Ersatzteile in Rechnung gestellt, wenn er die fehlerhafte CRU oder Maschinenkomponente nicht innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Ersatzteile an IBM zurücksendet.

4.5.3 Ausgeschlossene Leistungen

Folgendes ist nicht Bestandteil des Herstellerservice für die Maschinenkomponente:

- a. Zubehörteile und Verbrauchsmaterialien (z. B. Batterien und Druckkassetten) sowie Strukturteile (z. B. Rahmen und Verkleidungen);
- b. Schäden, die durch Produkte verursacht wurden, für die IBM nicht verantwortlich ist;

- c. Service für den Umbau von Maschinenkomponenten; und
- d. Service für eine Maschinenkomponente, auf der Kapazität oder Leistung genutzt wird, die nicht schriftlich von IBM bestätigt wurde.

4.5.4 Upgrade des Herstellerservice

Bei bestimmten Maschinenkomponenten hat der Kunde die Wahl, ein Service-Upgrade vom Standardherstellerservice für die Maschinenkomponente vorzunehmen. IBM stellt dem Kunden das Service-Upgrade während des Zeitraums des Herstellerservice in Rechnung.

Der Kunde kann das Service-Upgrade während des Zeitraums des Herstellerservice nicht kündigen oder auf eine andere Maschinenkomponente übertragen.

5. Maschinencodekomponente

Die Maschinencodekomponente wird unter den Bedingungen der Lizenzvereinbarung für die Maschinencodekomponente lizenziert (z. B. IBM Lizenzvereinbarung für Maschinencode, IBM Vereinbarung für Lizenzierten Internen Code oder eine vergleichbare Vereinbarung), die mit der Maschinencodekomponente geliefert wird. Die Zustimmung des Kunden zu den Bedingungen der vorliegenden Anlage schließt die Zustimmung zu den Lizenzvereinbarungen für die IBM Maschinencodekomponente ein, deren aktuelle Versionen im Internet unter http://www.ibm.com/servers/support/machine_warranties/support_by_product.html zur Verfügung stehen oder über einen IBM Ansprechpartner erhältlich sind. Die Lizenzvereinbarungen für Maschinencodekomponenten können bei Bedarf von IBM geändert oder ergänzt werden. Solche Änderungen/Ergänzungen gelten nur für die Maschinencodekomponente, die nach Inkraftsetzung der geänderten oder ergänzten Bedingungen an den Kunden geliefert wird.

Die Maschinencodekomponente wird nur zur Aktivierung einer Maschinenkomponente lizenziert, damit diese in Übereinstimmung mit ihren Spezifikationen funktioniert, und nur für die Kapazität und Funktionalität, für die der Kunde von IBM eine schriftliche Genehmigung erhalten hat. Der Kunde verpflichtet sich, die Maschinencodekomponente nur entsprechend dem in dieser Anlage oder in der jeweiligen Lizenzvereinbarung enthaltenen Nutzungsumfang bzw. den darin beschriebenen Einschränkungen zu nutzen. Unabhängig davon ist es dem Kunden nicht gestattet,

- a. die Maschinencodekomponente zu kopieren, anzuzeigen, zu übertragen, anzupassen, zu verändern oder weiterzugeben (gleichgültig, ob elektronisch oder auf andere Art und Weise), es sei denn, IBM hat dies in der Benutzerdokumentation der Maschinenkomponente oder durch schriftliche Mitteilung an den Kunden gestattet;
- b. die Maschinencodekomponente rückumzuwandeln (reverse assemble/reverse compile) oder in anderer Weise zu übersetzen (translate) bzw. rückzuentwickeln (reverse engineer), es sei denn, dass dies durch zwingende gesetzliche Regelung vorgesehen ist;
- c. die Lizenz für die Maschinencodekomponente abzutreten oder Unterlizenzen zu erteilen;
- d. die Maschinencodekomponente oder Kopien davon zu vermieten/verleasen.

International Business Machines Corporation oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen bzw. ein Dritter sind Eigentümer der Maschinencodekomponente und Inhaber aller Rechte daran sowie sämtlicher Kopien hiervon (dazu gehören der Originalmaschinencode, Kopien des Originalmaschinencodes und von den Kopien erstellte Kopien). Die Maschinencodekomponente ist urheberrechtlich geschützt und wird lizenziert (nicht verkauft).

Die Kapazität bestimmter Maschinenkomponenten ist durch technologische Vorkehrungen in der Maschinencodekomponente begrenzt. Der Kunde stimmt der Implementierung solcher technologischen Vorkehrungen zur Kapazitätsbegrenzung der Maschinenkomponente durch IBM zu.

6. Schutzrechte Dritter

6.1.1 Ansprüche Dritter

Wenn ein Dritter Ansprüche gegen den Kunden dahingehend geltend macht, dass durch eine Maschinenkomponente oder eine Maschinencodekomponente, die IBM dem Kunden unter dieser Anlage zur Verfügung stellt, Patent- oder Urheberrechte des Dritten verletzt werden, wird IBM den Kunden auf eigene Kosten gegen diesen Anspruch verteidigen und dem Kunden sämtliche Kosten, Schadensersatzkosten und Anwaltsgebühren erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von IBM gebilligt wurde, sofern der Kunde

- a. IBM von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und
- b. IBM alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird IBM hierbei unterstützen.
- c. die anwendbaren Lizenzbedingungen der Appliance und Verpflichtungen unter Ziffer 6.1.2 (Rechtsmittel) einhält und einhalten wird.

6.1.2 Rechtsmittel

Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, IBM zu gestatten, nach eigenem Ermessen entweder (i) dem Kunden die Fortsetzung der Nutzung der Appliance zu ermöglichen, (ii) die Appliance zu ändern oder (iii) die Appliance gegen eine mindestens gleichwertige Appliance auszutauschen. Wenn IBM zu dem Schluss kommt, dass keine dieser Alternativen mit angemessenem Aufwand möglich ist, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch IBM die Appliance unverzüglich an IBM zurückzugeben und deren Nutzung einzustellen. In diesem Fall erstattet IBM dem Kunden den Buchwert der betroffenen Appliance, sofern die jeweils zur Anwendung kommenden Buchführungsgrundsätze eingehalten wurden.

6.1.3 Ansprüche, für die IBM keine Haftung übernimmt

Ansprüche gegen IBM sind ausgeschlossen, falls sie darauf beruhen, dass

- a. vom Kunden oder einem in seinem Auftrag handelnden Dritten bereitgestellte Bestandteile in eine Appliance eingebaut werden oder IBM Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden oder eines in seinem Auftrag handelnden Dritten zu beachten hat;
- b. eine Appliance nicht in Übereinstimmung mit ihren anwendbaren Lizenzen und Beschränkungen genutzt oder nicht aktuelle Versionen oder Releases einer Appliance genutzt wurden, und die Ansprüche durch die Nutzung des aktuellen Release oder der aktuellen Version hätten vermieden werden können;
- c. eine Appliance vom Kunden oder einem in seinem Auftrag handelnden Dritten verändert wird oder eine Appliance gemeinsam mit einer anderen Appliance, Hardwareeinheiten, Programmen, Daten, Vorrichtungen, Methoden oder Prozessen kombiniert, in Betrieb genommen oder genutzt wird;
- d. eine Appliance an Dritte, die nicht zum Unternehmen des Kunden gehören, vertrieben bzw. zu deren Gunsten betrieben oder genutzt wird; oder
- e. die Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch ein IBM Programm, Nicht-IBM Programm oder separat lizenzierten Code, sofern zutreffend, die in der Lizenzformation des Programms angegeben sind, erfolgt.

Aus diesem Abschnitt "Schutzrechte Dritter" entstehen für Drittanbieter von Code (einschließlich Nicht-IBM Programme oder separat lizenzierten Code), der in der Appliance enthalten oder Bestandteil der Appliance ist, keinerlei Verpflichtungen. Dieser Abschnitt "Schutzrechte Dritter" regelt sämtliche Verpflichtungen von IBM und das ausschließliche Rechtsmittel des Kunden hinsichtlich Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter.

7. Lieferung

Die Liefertermine sind unverbindliche Angaben, solange sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Sofern nicht zwischen den Parteien etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald IBM die Appliance an den von IBM bestimmten Spediteur/Frachtführer ausgeliefert hat.

8. Weiterverkauf

Der Kunde bestätigt, dass er die Appliances zur Nutzung in seinem Unternehmen erwirbt, und nicht mit der Absicht, sie an Dritte weiterzuverkaufen, zu verleasen oder zu übertragen, es sei denn, dass

- a. die Appliances mittels Lease-Back finanziert werden;
- b. der Kunde die Appliances ohne Nachlass oder eine sonstige Vergütung erworben hat und die Appliances nicht in Konkurrenz mit autorisierten IBM Vertriebspartnern vertreibt und von IBM die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Programmkomponenten erhalten hat; oder
- c. der Kunde nur die Maschinenkomponente und die Maschinencodekomponente überträgt.

Vorbehaltlich der voranstehenden Regelungen in dieser Ziffer 8 kommen die ersten drei Sätze aus Ziffer 1 ("Berechtigte Produkte") des Vertrags für die Zwecke der Maschinenkomponenten und der Maschinencodekomponente einer Appliance im Rahmen dieser Anlage nicht zur Anwendung und gelten als gelöscht.

9. Einsichts- und Prüfungsrecht

Nach angemessener Vorankündigung hat IBM das Recht, die Einhaltung dieser Anlage, des Vertrags und der Lizenzvereinbarungen, auf die verwiesen wird, an allen Passport Advantage Standorten, an denen der Kunde die den Bedingungen dieser Anlage unterliegenden Appliances zu irgendeinem Zweck nutzt oder installiert, zu überprüfen. Eine solche Überprüfung wird nach Möglichkeit ohne Störung der Geschäftsabläufe des Kunden am Standort des Kunden während der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt. IBM kann einen unabhängigen Prüfer mit der Unterstützung bei einer solchen Überprüfung beauftragen, soweit dieser durch eine schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

Der Kunde verpflichtet sich, schriftliche Aufzeichnungen, Ausgaben von Systemtools, Berechtigungsnachweise und sonstige Systemdaten zu erstellen, aufzubewahren und IBM sowie den beauftragten Prüfern bereitzustellen, um gegenüber IBM prüffähige Nachweise dafür zu erbringen, dass die Installation und Nutzung der Appliances in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Anlage, des Vertrags und der Lizenzvereinbarungen, auf die verwiesen wird, erfolgt, einschließlich der angewandten IBM Lizenz- und Preisbedingungen.

IBM wird den Kunden schriftlich benachrichtigen, sofern eine solche Überprüfung ergibt, dass der Kunde bei der Nutzung der Appliances seine Berechtigung überschritten hat oder anderweitig gegen die Bedingungen dieser Anlage verstößt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, IBM unverzüglich und direkt i) die von IBM in einer Rechnung ausgewiesenen Gebühren für zusätzliche Lizenzen, die über die berechtigte Nutzung hinaus genutzt wurden, und die entsprechenden Subscription- und Support-Angebote für diese Lizenzen für den Zeitraum, in dem diese Lizenzen genutzt wurden, oder für zwei Jahre, wobei der jeweils kürzere Zeitraum ausschlaggebend ist, und ii) alle zusätzlichen Gebühren und sonstigen Verbindlichkeiten, die aus einer solchen Überprüfung resultieren, zu bezahlen.

Die unter dieser Ziffer aufgeführten Rechte und Verpflichtungen bleiben in Kraft, solange die Appliances im Unternehmen des Kunden installiert sind, und danach für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Teil 2 - Länderspezifische Bedingungen

Die nachfolgenden länderspezifischen Bedingungen ersetzen oder ergänzen die betreffenden Bedingungen in Teil 1 für Leistungen, die in den unten aufgeführten Ländern erbracht werden. Alle Bedingungen in Teil 1, die von diesen Änderungen oder Ergänzungen nicht betroffen sind, bleiben unverändert und behalten ihre Gültigkeit.

ERGÄNZUNGEN FÜR DIE EMEA-LÄNDER (EUROPA, NAHER/MITTLERER OSTEN UND AFRIKA)

EU-MITGLIEDSSTAATEN UND WEITERE AUFGEFÜHRTE LÄNDER

Die folgenden Bedingungen werden als neue Ziffer 4.6 für Island, Norwegen und alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ("EU") hinzugefügt, mit Ausnahme von Deutschland:

4.6 Entsorgung von Maschinenkomponenten

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE = Waste Electrical and Electronic Equipment) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 in nationales Recht und dem Inkrafttreten im Land des Kunden gilt Folgendes:

4.6.1 Wenn eine unter diesem Vertrag bereitgestellte Maschinenkomponente eine Maschine ersetzt, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurde, wird IBM die ersetzte Maschine zurücknehmen und entsorgen, sofern IBM nach geltendem Recht dazu verpflichtet ist. IBM kann dem Kunden die Rücknahme und Entsorgung in Rechnung stellen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.

4.6.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, sämtliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der Ersatzmaschinenkomponente zur Abholung auf seinem Firmengelände bereitzustellen. Sofern IBM aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung Altgeräte des Kunden abholt und entsorgt, stimmt der Kunde Folgendem zu:

- a. Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle nicht von IBM mit dem Originalgerät bereitgestellten Programme (sofern vorhanden) und sämtliche Daten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf i) Informationen über identifizierte oder identifizierbare natürliche oder juristische Personen ("**Personenbezogene Daten**") und ii) vertrauliche oder urheberrechtliche geschützte Daten sowie andere Daten unwiederbringlich zu löschen. Können personenbezogene Daten nicht entfernt oder gelöscht werden, ist der Kunde verpflichtet, solche Informationen (z. B. durch Anonymisieren) in einer Weise umzusetzen, dass sie im Rahmen des geltenden Rechts nicht mehr als personenbezogene Daten bezeichnet werden können;
- b. IBM ist nicht dafür verantwortlich, Programme, die nicht von IBM mit dem Originalgerät bereitgestellt wurden, oder Daten, die in einem Altgerät enthalten sind, das der Kunde an IBM zurückgibt, zu sichern oder zu schützen.
- c. IBM ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags sämtliche oder Teile der Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder die Software an andere IBM Standorte oder Standorte von Dritten weltweit zu verschicken, und der Kunde erteilt IBM die Genehmigung dazu.

WESTEUROPÄISCHE LÄNDER

4.4.1 Freiwilliger Herstellerservice

Der folgende Absatz wird nach dem zweiten Absatz für alle Länder, die nachfolgend in der Definition von Westeuropa aufgelistet sind, hinzugefügt:

Der Kunde kann den Herstellerservice für in Westeuropa erworbene IBM Maschinenkomponenten auch in anderen Ländern Westeuropas beanspruchen, sofern die Maschinenkomponenten im jeweiligen Land zum Vertrieb freigegeben und verfügbar sind. Für die Zwecke dieses Absatzes schließt der Begriff "**Westeuropa**" folgende Länder ein: Andorra, Österreich, Belgien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, die Schweiz, Großbritannien, den Vatikan sowie jedes Land, das zukünftig der Europäischen Union beitrifft, ab dem Datum des Beitritts.

ÖSTERREICH

4.4 Herstellerservice für IBM Maschinenkomponenten

Der folgende Text wird als erster Absatz hinzugefügt:

Die folgenden Bedingungen des freiwilligen Herstellerservice für IBM Maschinenkomponenten ersetzen die Bedingungen der gesetzlich vorgeschriebenen Gewährleistungen.

4.4.1 Freiwilliger Herstellerservice

Die beiden folgenden Sätze ersetzen den letzten Satz des zweiten Absatzes:

Funktioniert eine IBM Maschinenkomponente während des Zeitraums des Herstellerservice nicht wie zugesagt und ist IBM innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht in der Lage, entweder i) die IBM Maschinenkomponente zu reparieren oder ii) durch eine funktional mindestens gleichwertige IBM Maschinenkomponente zu ersetzen, ist der Kunde berechtigt, die IBM Maschinenkomponente gegen Rückerstattung des Kaufpreises an IBM zurückzugeben. Das Recht auf Rückgabe besteht nicht bei unerheblichen Mängeln.

4.4.2 Umfang des Herstellerservice

Der folgende Text wird im zweiten Absatz gelöscht: "Handelsüblichkeit, der"

4.5.1 Leistungen des Herstellerservice

Der folgende Text wird als zweiter Satz im vierten Absatz hinzugefügt:

Während des Zeitraums des Herstellerservice wird IBM dem Kunden die Transportkosten für die Anlieferung der fehlerhaften Maschinenkomponente erstatten und die Maschinenkomponente auf eigene Kosten an den Kunden zurücksenden.

DEUTSCHLAND

4.4 Herstellerservice für IBM Maschinenkomponenten

Der folgende Text wird als erster Absatz hinzugefügt:

Ungeachtet irgendeiner anderen Regelung unter dieser Ziffer 4.4 gilt die gesetzliche Gewährleistung im Falle eines Bauwerks oder einer Maschinenkomponente, die gemäß ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk genutzt wurde und die Mangelhaftigkeit des Bauwerks oder des Werkes verursacht hat, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.

4.4.1 Freiwilliger Herstellerservice

Der folgende Text wird als zweiter Satz im zweiten Absatz hinzugefügt:

Sofern nicht in Schriftform ein längerer Zeitraum vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsdauer für eine Maschinenkomponente zwölf (12) Monate.

4.4.2 Umfang des Herstellerservice

Der letzte Absatz entfällt.

4.4.3 Ausschluss vom Herstellerservice

Der Text dieser Ziffer wird wie folgt ersetzt:

Unbeschadet der Rechte des Kunden aus den Regelungen zum Herstellerservice des Vertrags wird darauf hingewiesen, dass IBM keinen unterbrechungs- oder fehlerfreien Betrieb einer Maschinenkomponente noch die Behebung aller unerheblichen Abweichungen von den anwendbaren Spezifikationen gewährleistet.

Soweit bestimmte Maschinenkomponenten mit dem Hinweis "not warranted" versehen sind, bedeutet dies, dass i) IBM keinen eigenen Herstellerservice für solche Maschinenkomponenten zur Verfügung

stellt und ii) eine eventuelle Nacherfüllung direkt von IBM oder durch Dritte, einschließlich des Lieferanten oder Herstellers der jeweiligen Maschinenkomponenten, vorgenommen werden kann.

Garantien anderer Hersteller oder Lieferanten einer Maschinenkomponente werden ohne eigene Verpflichtung von IBM an den Kunden weitergegeben.

4.5.1 Leistungen des Herstellerservice

Der folgende Text wird als zweiter Satz im vierten Absatz hinzugefügt:

Während des Zeitraums des Herstellerservice wird IBM dem Kunden die Transportkosten für die Anlieferung der fehlerhaften Maschinenkomponente erstatten.

4.6 Entsorgung von Maschinenkomponenten

Die folgenden Bedingungen werden als neue Ziffer 4.6 hinzugefügt:

In Übereinstimmung mit dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) wird für Maschinen Folgendes vereinbart:

4.6.1 IBM wird IBM Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Altgeräte), die als Neugeräte nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, zurücknehmen und diese Altgeräte entsorgen.

4.6.2 Nach der deutschen Gesetzgebung ist der Kunde für die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten verantwortlich, die durch den vorstehenden Satz nicht abgedeckt sind. In diesem Fall ist IBM bereit, diese Altgeräte auf Basis einer separaten vertraglichen Vereinbarung und gegen entsprechende Entsorgungsgebühr zurückzunehmen und gesetzeskonform zu entsorgen.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, sämtliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der Ersatzmaschinenkomponente zur Abholung auf seinem Firmengelände bereitzustellen.

4.6.3 Sofern IBM aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung Altgeräte des Kunden abholt und entsorgt, stimmt der Kunde Folgendem zu:

- a. Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle Daten, die er für schutzwürdig hält (einschließlich personenbezogener Daten) und die sich in/auf Altgeräten (wie z. B. Festplatten, Speichereinheiten, Chips etc.) befinden, vor der Rückgabe an IBM oder ihren Beauftragten unwiederbringlich zu löschen. Falls der Kunde aus technischen Gründen dieser Verpflichtung nicht nachkommen kann, wird er IBM in Schriftform davon in Kenntnis setzen. In diesem Fall ist IBM berechtigt, alle Daten, die in/auf Altgeräten gespeichert sind, auf Anweisung und Anforderung des Kunden hin und in Übereinstimmung mit den "Ergänzenden Bedingungen IBM Auftragsdatenverarbeitung von Kundendaten gemäß § 11 BDSG" zu löschen.
- b. IBM ist nicht dafür verantwortlich, Programme, die nicht von IBM mit dem Originalgerät bereitgestellt wurden, oder Daten, die in einem Altgerät enthalten sind, das der Kunde an IBM zurückgibt, zu sichern oder zu schützen.
- c. IBM ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags sämtliche oder Teile der Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder die Software an andere IBM Standorte oder Standorte von Dritten weltweit zu verschicken, und der Kunde erteilt IBM die Genehmigung dazu.

SCHWEIZ

4.2 Eigentumsrecht und Gefahrtragung

Der erste Absatz wird durch den folgenden Text ersetzt:

Im Falle des Zahlungsverzugs durch den Kunden ist IBM berechtigt, entweder auf Kosten des Kunden die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vornehmen zu lassen oder die Transaktion rückgängig zu machen. Falls IBM die Transaktion rückgängig macht, muss der Kunde die Maschinenkomponente auf Anforderung von IBM unverzüglich an IBM zurückgeben.

Diese Anlage für Appliances, die zugehörige Produktübersicht und der Vertrag stellen die vollständige Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern dar. Bei einem Widerspruch der in dieser Anlage für Appliances, der zugehörigen Produktübersicht und dem Vertrag enthaltenen Bedingungen hat die Produktübersicht Vorrang vor der Anlage und die Anlage Vorrang vor dem Vertrag. Darstellungen, die nicht in dieser Anlage, der zugehörigen Produktübersicht oder dem Vertrag enthalten sind, sind unwirksam. Dies gilt uneingeschränkt für Darstellungen im Zusammenhang mit i) der Leistung oder Funktionsweise der Appliance, die nicht ausdrücklich oben gewährleistet sind; ii) den Erfahrungswerten oder Empfehlungen Dritter; oder iii) vom Kunden erzielbaren Ergebnissen oder Einsparungen.

<Eingetragener Firmenname des Kunden>

<IBM Legal Entity>

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Kunden

Rechtsverbindliche Unterschriften

Name(n) (in Klarschrift):

Namen (in Klarschrift):

Datum:

Datum:

Vertragsnummer/Standortnummer:

IBM Kundennummer:

Kundenadresse: _____

